Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
FB 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	25.11.2021	2021-127

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Verwaltungsausschuss	08.12.2021			
Gemeinderat	09.12.2021			

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung a) Bekanntmachungen (§ 15), b) Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 16)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

a) Bekanntmachungen (§ 15)

Im Rahmen der Kommunal- und Bundestagswahlen im September 2021 und der damit verbundenen ausführlichen Darstellung der Wahlergebnisse im „Anzeiger für Harlingerland“, kam seitens der Politik der Wunsch auf, die sogenannten sonstigen Bekanntmachungen aus Kostengründen künftig auf der Homepage der Gemeinde Friedeburg zu veröffentlichen und im „Anzeiger für Harlingerland“ nur noch einen Hinweis dahingehend zu schalten.

Bekanntmachungen sind in § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg wie folgt geregelt:

§ 15
Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in vollem Wortlaut im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass die Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

(3) Zeit und Ort der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden mit allen zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ und durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen beim Rathaus und in den Ortschaften veröffentlicht.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Abs. 1 und Abs. 4 sollen wie folgt geändert werden:

§ 15
Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in vollem Wortlaut im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ ***und im Internet unter der Adresse www.gemeindefriedeburg.de verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.***

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ***im Internet unter der Adresse www.gemeindefriedeburg.de verkündet bzw. bekannt gemacht****. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.*

b) Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

Gem. § 64 Abs. 2 NKomVG sind Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Der Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB) hat in seiner Muster-Satzung vom 31.10.2021 einen Vorschlag für eine fakultative Regelung zur sogenannten Medienöffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen formuliert, welcher in der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg ergänzt und unter § 16 aufgeführt werden soll:

§ 16
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Gem. § 12 Abs. 2 NKomVG müssen Beschlüsse über die Hauptsatzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700, 730) beschließt der Rat der Gemeinde Friedeburg folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg:

§ 15
Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in vollem Wortlaut im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ und im Internet unter der Adresse www.gemeindefriedeburg.de verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Internet unter der Adresse www.gemeindefriedeburg.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Goetz